

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2017/3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2017/3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2017/3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Der Bf. wurde 1990 als Sohn türkischer Eltern in Österreich geboren. Nach der 1992 erfolgten Ehescheidung wurde dem Vater das Sorgerecht zugesprochen und der Bf. meist von seinen Großeltern betreut. Noch im selben Jahr zogen diese zurück in die Türkei und nahmen den Bf. und seine Schwester mit. Seine Mutter kehrte ebenfalls in die Türkei zurück, brach aber den Kontakt zu ihren Kindern ab. 1998 zog der Bf. wieder zu seinem Vater nach Österreich, wo ihm ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Im März 2006 wurde der Bf. vom LG für Strafsachen Wien wegen schwerem Raub, versuchtem Diebstahl und unbefugtem Gebrauch von Fahrzeugen zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten verurteilt, die bedingt nachgesehen wurde. Er hatte im Dezember 2004 gemeinsam mit Freunden einen Mann angegriffen, ihn schwer verletzt und ihm Geld und Zigaretten gestohlen. Außerdem hatte er einen Ladendiebstahl versucht und war ohne Zustimmung des Besitzers mit einem Moped gefahren. Das LG stellte in seinem Urteil eine sehr hohe Gewaltbereitschaft des Bf. fest. Am 31.5.2006 wurde der Bf. wegen schwerem Raub als Mitglied einer kriminellen Vereinigung und wegen Diebstahl zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt. Das LG für Strafsachen Wien sah es als erwiesen an, dass er im November 2005 einen Mann bestohlen und im Jänner 2006 mit seinen Freunden mehreren älteren Frauen unter Gewaltanwendung ihre Handtaschen entwendet hatte, was bei zwei der Opfer schwere Verletzungen nach sich gezogen hatte.

Am 7.8.2006 verhängte die Bundespolizeidirektion Wien ein auf zehn Jahre befristetes Aufenthaltsverbot.

In teilweiser Stattgebung der dagegen erhobenen Berufung bestätigte der UVS Wien am 21.7.2008 zwar die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsverbots, verkürzte dessen Dauer aber auf fünf Jahre. Dabei berücksichtigte er einerseits die Schwere der Straftaten und die bemerkenswerte Tendenz des Bf. zu Gewalt und Aggression, andererseits die Tatsache, dass er bei der Tatbegehung erst 14 bzw. 15 Jahre alt gewesen war. Zudem stellte der UVS fest, dass der Bf. seit seiner am 30.4.2007 erfolgten Haftentlassung nicht wieder straffällig geworden war und sein Bewährungshelfer eine gute Zusammenarbeit bestätigt hatte. Die kurze Zeit seit der Enthftung sei jedoch nicht ausreichend für die Annahme, dass der Bf. keine Gefahr mehr für die Gesellschaft darstelle. Der UVS prüfte auch eingehend, ob das Aufenthaltsverbot gegen Art. 8 EMRK verstieß. Trotz seiner Integration und seiner familiären Beziehungen in Österreich wurde dies wegen der Schwere der Straftaten, seiner Arbeitslosigkeit, seinen Beziehungen zur Türkei und der inzwischen beinahe erreichten Volljährigkeit verneint.

Nachdem die dagegen erhobenen Beschwerden an den VwGH und an den VfGH erfolglos geblieben waren, wurde der Bf. am 10.2.2010 in die Türkei abgeschoben. Das Aufenthaltsverbot lief im Juli 2013 ab.

Rechtsausführungen

Der Bf. behauptete eine Verletzung von Art. 8 EMRK (*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

(24) Der Bf. brachte vor, das gegen ihn verhängte Aufenthaltsverbot hätte sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt [...].

1. Zulässigkeit

(25) Der GH stellt fest, dass die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet [...] ist. Da sie auch aus keinem anderen Grund unzulässig ist, muss sie für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

(43) Der GH stellt fest, dass das Aufenthaltsverbot einen Eingriff in das Recht des Bf. auf Achtung seines Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK begründete. [...] Es beruhte auf dem Gesetz und diente einem legitimen Ziel iSv. Abs. 2 dieser Bestimmung, nämlich der Verhütung von Straftaten und den Interessen der nationalen Sicherheit. [...] Es bleibt daher zu prüfen, ob die Maßnahme auch in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, also verhältnismäßig zu den verfolgten Zielen war [...].

(44) Der GH erinnert daran, dass der Bf. die Straftaten in einem ziemlich jungen Alter begangen hat, nämlich als er zwischen 14 und 15 Jahre alt war. Der von ihm und seinen Freunden am 30.12.2004 angegriffene Mann erlitt schwere Verletzungen. Ein Jahr später, zwischen 15.1. und 30.1.2006, begingen der Bf. und seine Freunde Überfälle auf neun ältere Frauen, was bei zwei von ihnen zu schweren Verletzungen führte. Das Strafgericht sah im Bf. einen der Haupttäter dieser Angriffe und der UVS bemerkte, dass die Tendenz des Bf. zu gewaltsamen Handlungen zwischen der ersten und der zweiten Verurteilung sogar noch zugenommen hatte.

(45) [...] Der Fall weist insofern gewisse Parallelen zu *Maslov/A* auf, als der Bf. in jungen Jahren seinen ständigen Aufenthalt in Österreich begründete, sich bis zum Erlass des Aufenthaltsverbots rechtmäßig aufhielt, starke familiäre Bindungen hatte und ebenfalls wegen Straftaten verurteilt wurde, die er als Jugendlicher begangen hatte. Der vorliegende Fall unterscheidet sich jedoch dadurch von *Maslov/A*, dass die Straftaten des Bf. einen schweren und gewalttätigen Charakter aufwiesen und nicht als bloße Fälle von Jugenddelinquenz angesehen werden können, während die GK in *Maslov/A* die nicht gewalttätige Art der Straftaten des Bf. als entscheidenden Faktor für die Feststellung einer Verletzung von Art. 8 EMRK hervorstrich.

(46) Der GH muss daher den innerstaatlichen Behörden dahingehend zustimmen, dass die vom Bf. begangenen Raubüberfälle als schwerwiegend angesehen werden müssen und sein Verhalten eine ernste Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit war.

(47) Wie der GH bemerkt, wurde der Bf. in Österreich geboren, übersiedelte aber kurz darauf in die Türkei. Im Alter von sieben Jahren kehrte er zurück und lebte hier bis zu seiner Abschiebung im Alter von 19 Jahren insgesamt rund 12 Jahre lang, was eine beträchtliche Zeit darstellt, die einen wesentlichen Teil der prägenden Jahre seiner Kindheit und Jugend umfasst.

(48) [...] Der Bf. wurde nur ein Jahr nach den Straftaten, die zu seiner ersten Verurteilung führten, erneut straffällig. Allerdings wurde er nach seiner zweiten Verurteilung und der Haftentlassung am 30.4.2007 nicht rückfällig. Zudem gab sein Bewährungshelfer eine positive Einschätzung für die Zukunft des Bf. ab. Als der UVS den Fall des Bf. am 21.7.2008 beurteilte, waren seit seiner Haftentlassung weniger als 15 Monate vergangen, was die Schlussfolgerung des UVS erklärt, es sei noch zu früh für die Annahme, der Bf. wäre nicht länger eine Gefahr für die Gesellschaft. Es ist richtig, dass der Bf. auch nach dieser Beurteilung bis zu seiner Abschiebung am 10.2.2010 nicht wieder straffällig wurde. Allerdings hatte er nach seinen eigenen, von seinem Bewährungshelfer bestätigten Angaben keinen Erfolg bei der Arbeitssuche. Eine Lehre brach er ab, weil er mit einigen Leuten nicht zurecht kam, was darauf hindeutet, dass die Behörden zu dieser Zeit keine uneingeschränkt positive Prognose für seine Zukunft abgeben konnten. Auch wenn der GH akzeptiert, dass die zwischen der Haftentlassung des Bf. und seiner Abschiebung insgesamt vergangene Zeit für ihn sprechen mag, misst er dem Verhalten des Bf. während dieser Zeit weniger Gewicht bei als der schwerwiegenden Art seiner Straftaten.

(49) Der GH stellt fest, dass der Bf. sehr starke familiäre Bindungen in Österreich hat, wo der größte Teil seiner Familie mit Ausnahme seiner Mutter [...] lebt. Er spricht Deutsch und erhielt den größten Teil seiner Bildung in Österreich. Allerdings scheint er wirtschaftlich nicht integriert zu sein, da er zwischen seiner Haftentlassung und seiner Abschiebung keine Arbeit finden konnte. Der Bf. legte keine weiteren Informationen vor, um seine Integration in Österreich zu untermauern. Er brachte keine Argumente vor, die gegen die Möglichkeit von Besuchen seiner Familie bei ihm in der Türkei und der Aufrechterhaltung des Kontakts über Telefon und Internet sprechen würden.

(50) Der GH erinnert daran, dass sich die familiären Bindungen des Bf. in der Türkei auf seine Mutter beschränken, zu der er keinen Kontakt hat. Allerdings besuchte er in der Türkei die Schule, besuchte das Land im Urlaub und spricht die Sprache. Die innerstaatlichen Behörden konnten daher vernünftigerweise annehmen, dass der Bf. zumindest kulturelle und sprachliche Bindungen zur Türkei hatte.

(51) Wie der GH bemerkt, wurde zunächst ein zehnjähriges Aufenthaltsverbot gegen den Bf. erlassen. Der UVS befristete es angesichts des jungen Alters des Bf. auf

fünf Jahre. Diese Zeitspanne begann nicht mit der tatsächlichen Abschiebung aus Österreich (am 10.2.2010) zu laufen, sondern mit dem Datum seiner Ausstellung (am 21.7.2008) und lief im Juli 2013 ab. Es betraf den Bf. daher nur dreieinhalb Jahre lang [...], wonach er die Möglichkeit hatte, die Genehmigung zur Rückkehr nach Österreich zu beantragen.

(52) Der GH stellt fest, dass der UVS eine gründliche Untersuchung des Falls des Bf. vornahm, dabei unter Verweis auf die Rechtsprechung des GH in Ausweisungsfällen alle Faktoren sorgfältig abwog und auch sein junges Alter zur Zeit der Tatbegehung berücksichtigte, allerdings zur Schlussfolgerung gelangte, das öffentliche Interesse an seiner Abschiebung überwiege wegen der Schwere seiner Straftaten. Überdies erachtet der GH angesichts des schwerwiegenden Charakters der Straftaten des Bf. die Dauer des Aufenthaltsverbots als verhältnismäßig zu den verfolgten Zielen.

(53) Die vorangegangenen Ausführungen erlauben es dem GH zu dem Schluss zu gelangen, dass die innerstaatlichen Behörden einen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen getroffen und ihren Ermessensspielraum bei der Verhängung des Aufenthaltsverbots gegen den Bf. und seiner anschließenden Abschiebung nicht überschritten haben. Folglich hat **keine Verletzung** von **Art. 8 EMRK** stattgefunden (einstimmig).